



Reglement über die Schulzahnpflege der Sek Hausen

Beschluss:	Schulpflegesitzung vom 09.06.2026
Gültig ab:	1. Juli 2026
Registratur:	20.10.12

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und allgemeine Bestimmungen	3
2	Die Schulbehörde.....	3
3	Der Schulzahnarzt.....	3
4	Kollektive Prophylaxe.....	3
5	Untersuchung und Behandlung.....	4
6	Finanzielle Bestimmungen	4
	Schlussbestimmungen.....	5

1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Schulzahnpflege will durch Massnahmen zur Erhaltung gesunder Zähne einen Beitrag an die Gesundheit der Schüler leisten.

Die Schulzahnpflege umfasst:

- 1.1** Regelmässige Aufklärung der Eltern, Lehrer und Kinder über zweckmässige Mundpflege und Ernährung.
- 1.2** Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Sekundarschülerinnen und Schülern.
- 1.3** Alljährliche, regelmässige schulzahnärztliche Untersuchungen und Unterstützung einer allfälligen Behandlung im Sinne dieses Reglements.

2 Die Schulbehörde

Die Schulbehörde unterstützt den jährlichen zahnärztlichen Untersuch. In Sachfragen ist der Schulzahnarzt, die kantonale Gesundheitsdirektion oder der private Zahnarzt beizuziehen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schulzahnpflege nach den kantonalen Bestimmungen durchzuführen, die in der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.1965, Neudruck 1992 (Änderung vom 3.04.1996) festgehalten sind.

3 Der Schulzahnarzt

- 3.1** Der Schulzahnarzt und die Privatzahnärzte übernehmen die alljährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung der Schulkinder in ihren privaten Praxisräumen. Die Eltern sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu orientieren.
- 3.2** Die Zahnärzte informieren die zuständigen Behörden und weisen allenfalls auf grobe Vernachlässigung der Zähne einzelner Schüler und unbefriedigende Handhabung der vorbeugenden Massnahmen hin. Sie schlagen Verbesserung am bestehenden Schulzahnpflegedienst vor.
- 3.3** Die Wahl des Schulzahnarztes ist Sache der Schulpflege.

4 Kollektive Prophylaxe

Die Schulbehörde sorgt für die Durchführung der Vorbeugemassnahmen. Sie lässt sich dabei von der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Schul- und Jugendzahnpflege) beraten.

Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

- 4.1** Abgabe von Merkblättern und Aufklärung an die Eltern von vorschul- und schulpflichtigen Kindern über Ernährung und Mundhygiene.

5 Untersuchung und Behandlung

- 5.1** Anfangs Schuljahr wird jedem Kind ein Merkblatt mit der Anmeldung für die jährliche Untersuchung abgegeben. Die Anmeldung muss bis 30. September dem Sekretariat abgegeben werden.
- 5.2** Die Schule organisiert klassenweise den Untersuch beim Schulzahnarzt.
- 5.3** Den Untersuch beim Privatzahnarzt organisieren die Eltern. Die Eltern bezahlen die Rechnung des Privatzahnarztes und schicken eine Kopie dieser Rechnung mit Angabe der Bankverbindung an die Schulverwaltung.
- 5.4** Für jedes Kind, das den obligatorischen Untersuch gemacht hat, übernimmt die Schulgemeinde die Untersuchungskosten gemäss dem aktuell gültigen Zahnarzt-Tarif, Taxpunkt UV/MV/IV (Tarifpositionen 4.0090 und 4.0100) und einmal während der Sekundarschulzeit die Kosten für zwei Bitewing-Röntgenbilder (Tarifposition 4.0500), wenn die entsprechende Indikation gegeben ist.

Der Zahnarzttarif ist zu finden unter: <https://www.sso.ch/de/recht-und-tarif>

6 Finanzielle Bestimmungen

Grundsätzlich gehen die Behandlungskosten (Zahnbehandlung, Zahnkorrektur und Kieferregulationen) zu Lasten der Eltern. Beiträge an nicht gedeckte Behandlungskosten erhalten nur Kinder im Sekundarschulalter, deren Eltern eine individuelle Prämienvverbilligung (IPV) im Kanton Zürich beziehen. Es wird somit auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Eltern abgestützt. Ist das steuerbare Gesamtvermögen höher als Fr. 300'000.- besteht kein Anspruch auf eine Kostenbeteiligung. Die finanzielle Beteiligung der Sekundarschule Hausen, Kappel, Rifferswil berechnet sich wie folgt:

Individuelle Prämienvverbilligung (IPV) der SVA	Übernahme von 50% der nicht gedeckten Kosten	max. Fr. 300.- pro Schuljahr und max. Fr. 500.- pro Sekundarschulzeit
---	--	--

Beiträge der Sekundarschule Hausen, Kappel, Rifferswil bedingen zudem folgende Voraussetzungen und Ablauf:

- Allgemeine Schulpflicht in Hausen, Kappel oder Rifferswil im Oberstufenalter bis zum Ende der Volksschulpflicht.
- Die Eltern müssen den Zahnarzt bzw. die Zahnärztin vor der Behandlung betreffend der Prämienvverbilligung in Kenntnis setzen, damit der KVG-Tarif angewendet werden kann.
- Die Leistungsabrechnung des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin muss zuerst der Krankenkasse eingereicht werden, welche allfällige Leistungen übernimmt.
- Zusammen mit der Leistungsabrechnung des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin und der Krankenkassenabrechnung ist die Meldung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) betreffend der individuellen Prämienvverbilligung an die Schulverwaltung einzureichen.
- Rückvergütungen von Zahnbehandlungskosten an die Eltern erfolgen nur, wenn der Betrag mindestens Fr. 50.- beträgt.
- Die Zahnarztleistung muss während des laufenden oder des vergangenen Schuljahres erbracht worden sein.
- An unfallbedingte Zahnschäden werden keine Beiträge erstattet (Deckung über Unfall-/Krankenkasse).
- Unentschuldigtes Fernbleiben von Zahnarztterminen geht zulasten der Eltern.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Schulzahnpflege vom 01.08.2018.

Hausen am Albis, 09. Juni 2026

Sekundarschule Hausen

Eva Huwiler
Ressort Finanzen

Beatrice Rüegg
Schulverwaltung